

Benutzungs- und Gebührenordnung

der Stadtbibliothek Aurich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der

Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Aurich ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aurich. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und Kommunikation.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Ausleihe der Medien und Geräte der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis in der Anlage (siehe „Willkommen“) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (4) Die Benutzungsordnung hängt öffentlich in der Stadtbibliothek aus und kann jederzeit eingesehen werden.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Kundin/Der Kunde bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliothekskunde/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige unter 18 Jahren können Kunde/in werden.
Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Versäumnisgebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.
- (5) Der/die Kunde/in ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erwachsene, die
 - a.) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) oder gleichgestellte Leistungen (Asylbewerberleistungsgesetz) empfangen (z.B. Bürgergeld, Sozialhilfe),
 - b.) einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten oder
 - c.) Inhaber bzw. Inhaberin der Ehrenamtskarte der Stadt Aurich oder weitere Ehrenamtskarten erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. der in Nr. 1a des Gebührenverzeichnisses genannten Jahresgebühr. Zur Erlangung der Ermäßigung sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Jahresgebühren werden mit der Bekanntgabe an die Kundin bzw. den Kunden fällig, soweit

die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Gebührenschuldner ist die Kundin bzw. der Kunde, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die den Bibliotheksausweis beantragt hat, bei unter 18-jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.

§ 4

Bibliotheksausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.

(2) Der Bibliotheksausweis darf nicht übertragen werden und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust oder Diebstahl ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise entstehen, haftet die eingetragene benutzende Person.

(3) Für einen abhanden gekommenen, gestohlenen oder beschädigten Bibliotheksausweis wird eine Gebühr für den Ersatz und Ausstellung erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die aktuell geltenden Leihfristen sind dem beiliegenden Handzettel „Willkommen“ beigefügt.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.

(3) Die Medien sind vor Ablauf der Frist während der Öffnungszeiten an der Medienrücknahme der Stadtbibliothek zurückzugeben.

(4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann eine Vorbestellung gegen Gebühr entgegengenommen werden. Werden vorbestellte Medien nicht innerhalb einer von der Bibliotheksleitung festgelegten Frist abgeholt, erlischt die Vorbestellung und die Gebühr bleibt bestehen.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für eine schriftliche Erinnerung entstehen für den/die Kunde/in zusätzliche Kosten durch Bearbeitung und Porto.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden durch Mahnbescheide auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien und Geräte, Schadensersatz, Haftung

(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden.

(2) Alle Medien und Geräte sowie die Bibliothekseinrichtung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig.

(3) Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Medien und Geräte sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Beschädigungen an Medien und Geräten haftet die benutzende Person vollumfänglich bis zur Höhe des Reparatur- oder Wiederherstellungswertes. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Geräten auf den aktuellen Zeitwert. Außerdem wird für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr erhoben.

(5) Die Weitergabe entliehener Medien und Geräte an Dritte ist verboten.

(6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes haftet die benutzende Person.

(7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien und Geräte entstehen.

(8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.

(9) Die Stadtbibliothek Aurich haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden, durch unsachgemäße Benutzung der Bibliothek der Dinge (Geräte, Spielzeug und Sportgeräte u.ä.) oder hygienische Mängel, entstanden sind.

§ 11

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN in der Stadtbibliothek

(1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksnutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

(2) Die Benutzung privater USB-Sticks ist nicht gestattet.

(3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für

- a. Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
- b. Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern
- c. Schäden, die einer benutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- d. Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- e. Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(5) Die benutzende Person verpflichtet sich:

- a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- b. keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren

- c. keine geschützten Daten zu manipulieren
- d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen
- e. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

§ 12

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede benutzende Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Person übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzende Personen, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzende Personen können zudem vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn eine noch offene Gesamtschuld von mehr als 50,00 EUR besteht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und setzt gleichzeitig die Benutzungsordnung vom _____ sowie die Entgeltregelung vom _____ außer Kraft.

Aurich, den _____

Stadt Aurich

Der Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Es werden folgenden Gebühren erhoben:

1. Jahreskarten für	
a. Erwachsene	25,00 EUR
b. Erwachsene mit Ermäßigung (mit Nachweis)	12,50 EUR
c. Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende mit Nachweis (Wohnsitz in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer und Emden)	10,00 EUR
d. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Wohnsitz in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer und Emden)	kostenlos
2. Zeitkarten für Erwachsene	
a. Zwei Monate	7,00 EUR
3. Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen	
a. je Fernleihbestellung	3,00 EUR
b. je Blatt Fotokopie, Ausdruck, Scan in S/W	0,20 EUR
c. je Blatt Fotokopie, Ausdruck, Scan in Farbe	0,30 EUR
d. Vormerkgebühr für Medien	0,50 EUR
e. Reservierung und Bereitstellung von Medien durch Mitarbeiter außerhalb der Öffnungszeiten	1,00 EUR
4. Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	
a. je Medium und Öffnungstag	0,50 EUR
b. je Erinnerungsschreiben	2,00 EUR
5. pauschaler Kostenersatz für beschädigte oder verlorene Medien für	
a. kleinere Schäden an Büchern, Barcodes und Etiketten	3,00 EUR
b. Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen/Boxen	4,00 EUR
c. Beschädigung oder Verlust von Transportboxen der Stadtbibliothek	10,00 EUR
d. Ersatz für Brettspielzubehör pro Teil	3,00 EUR
e. Ersatz für „Bibliothek der Dinge“	Wiederbeschaffungspreis pro Medium laut Bibliothekskatalog
6. Kostenersatz für Ersatzbeschaffungen für	
a. Ausstellung eines Ersatzausweises	10,00 EUR
b. Verlorene oder stark beschädigte /zerstörte Medien	Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten
c. Einarbeitung beschädigter Medien und Geräte je nach Ersatzexemplar	5,00 EUR